

## Anhang II; Wassertarif II

Der Gemeinderat Stocken-Höfen erlässt gestützt auf Art. 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 1. Dezember 2017 folgenden Tarif:

### 1. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

#### Art. 1

Grundgebühr

<sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt:

- Fr. ~~150.00~~ ~~220.00~~ pro angeschlossenes Gebäude

<sup>2</sup> Diese Grundgebühr erhöht sich

- bei Wohngebäuden um je ~~30%~~ Fr. 45.00 pro Wohnung ab der zweiten, durch den Hausanschluss erschlossenen Wohnung,
- bei gewerblich genutzten Anbauten um ~~60%~~ Fr. 90.00.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr für landwirtschaftliche Objekte, welche nur halbjährlich genutzt werden, beträgt 50 % der ordentlichen Grundgebühr gemäss Absatz 1.

Ausnahme

<sup>4</sup> Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind angeschlossene, aber nicht gewerblich genutzte An- und Nebenbauten wie Privatgaragen oder Gartenhäuser. Hingegen unterstehen gewerblich genutzte An- und Nebenbauten wie Ställe, Scheunen oder Autogaragen der ordentlichen Gebührenpflicht.

Verbrauchsgebühr

<sup>5</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- Fr. ~~0.60~~ ~~0.90~~ je m<sup>3</sup> bezogenen Wassers

<sup>6</sup> Die Verbrauchsgebühr bei landwirtschaftlich genutzten Objekten, welche über keinen Wasserzähler verfügen, beträgt:

- Fr. 80.00 bei ganzjähriger Nutzung
- Fr. 40.00 bei halbjähriger Nutzung

Löschgebühr

<sup>7</sup> Die jährliche Löschgebühr für eine nicht angeschlossene Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt:

- Fr. 0.20 je m<sup>3</sup> umbauten Raumes (uR), mindestens Fr. 50.00 pro Jahr.

#### Art. 2

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 0.20 pro m<sup>3</sup> umbauten Raum bzw. Fr. 20.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

#### Art. 3

Mehrwertsteuer

Die Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese ist hinzuzurechnen, sofern die Gebühren der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt sind.

## 2. Schlussbestimmungen

### Art. 4

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2019 ~~1. Januar 2018~~ in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird der Wassertarif II vom 24. November 2004 aufgehoben.

Dieser Tarif wurde vom Gemeinderat Stocken-Höfen am 14. Mai 2019 ~~15. Mai 2018~~ beraten und genehmigt.

**Namens des Gemeinderates Stocken-Höfen**

Andreas Stauffenegger  
Gemeindepräsident

Tanja Zurbrügg  
Gemeindeschreiberin